

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anpassung der Windkonzentrationszone „Hollich“

bearbeitet für: Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
31. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Untersuchungsgebiet.....	7
4	Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten	9
4.1	Baubedingte Wirkungen	9
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	11
5	Windenergieempfindliche Arten.....	13
6	Datenrecherche	16
6.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten	16
6.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)	16
6.3	Naturschutzgebiete	17
6.4	Biotopkatasterflächen / gesetzlich geschützte Biotope	17
6.5	Messtischblattquadranten	18
6.6	Daten öffentlicher Stellen	20
6.6.1	Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV)	20
6.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt	21
6.6.3	Daten des Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.....	21
7	Avifaunistische Untersuchungen 2019 und 2021	23
7.1	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen in 2019	23
7.2	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen in 2021	24
8	Artenschutzrechtliche Bewertung	27
8.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....	27
8.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna	38
8.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	38
8.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	42
8.3	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna.....	45
8.3.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	45
8.3.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	45
8.4	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Reptilien	47
8.5	Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen	47



9	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	48
9.1	Vermeidung / Minderung.....	48
9.1.1	Bauzeitausschluss vom 15. März bis 15. August	48
9.1.2	Gehölbeseitigungen im Winter	48
9.1.3	Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (01.10. – 28. / 29.02.)	48
9.1.4	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring).....	48
9.1.5	Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches	49
9.2	Funktionserhalt	49
9.2.1	Revierausgleich für Kiebitze	49
9.2.2	Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter	49
9.2.3	Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Ruhestätte von Fledermäusen	49
9.3	Vertiefende Prüfungserfordernis	50
9.3.1	Überprüfung von Saumstreifen auf Vorkommen von Zauneidechsen	50
10	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	51
11	Literatur	52

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geplante Anpassung der WKZ „Hollich“8

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Definitionen geschützter Artgruppen9

Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)..... 13

Tab. 3: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den nahe gelegenen Natura-2000 Gebieten..... 16

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten 17

Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster 17

Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WKZ-Anpassung 18

Tab. 7: Liste der im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten.....23

Tab. 8: Liste der im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten.....24

Tab. 9: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung.....27

Anlagen

Karte 1 Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten(1:56.000)

Karte 2 Brutvogelkartierung 2019 und 2021(1:20.000)

Karte 3 Rastvogelkartierung 2019 bis 2021(1:20.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Steinfurt plant die 84. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durch eine Anpassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) Wind. Die Nutzung von Windenergie ist bereits durch einen Sachlichen und Räumlichen Teilplan (70. Änderung des FNP) im Jahr 2014 geregelt. Die aktuelle Anpassung des STFNP umfasst drei Randbereiche der bestehenden Windkonzentrationszone „Hollich“ im Norden des Stadtgebiets und die neu hinzukommende Zone „Hagenkamp“ im äußersten Süden des Stadtgebiets an der Grenze zur Gemeinde Laer.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt ausschließlich für die geplante Anpassung der Windkonzentrationszone (WKZ) Hollich. Die Windkonzentrationszone Hollich ist in vier Teilbereiche gegliedert. Der westliche Teilbereich und der Teilbereich nördlich des Mesumer Damms verbleiben unverändert. Der zentrale Teilbereich wird in nördliche Richtung erweitert. Der östliche Teilbereich wird in südöstliche Richtung um zwei Flächen erweitert (s. Abb. 1). Die Anpassung der Zone ist notwendig, um sicherzustellen, dass neu geplante WEA am Rand der Zone inklusive ihres Rotorradius vollständig innerhalb der Zone liegen.

Für mehrere WEA-Standorte innerhalb der WKZ wurden bereits in den Jahren 2019 und 2021 verschiedene faunistische Untersuchungen zu den Artgruppen der Vögel durchgeführt. Auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse werden artenschutzrechtliche Fachbeiträge für die konkreten WEA-Standorte inklusive deren Zuwegungen erstellt (öKON 2020+2022). Die Ergebnisse der Datenrecherchen und Untersuchungsergebnisse werden für den vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch die Anpassung der Windkonzentrationszone artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Artenschutzprüfung Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Einrichtung einer Windkonzentrationszone an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht sie die Errichtung von Windenergieanlagen und setzt die Rahmenbedingungen für Bau, Anlage und Betrieb von potenziell innerhalb der Zone zu errichtenden WEA.

Nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) in Verbindung mit dem §1 Baugesetzbuch ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan notwendig, um zu vermeiden, dass der Flächennutzungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS RL und Anhang IV, FFH RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Die Beurteilungsgrundlage für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf geschützte Arten bildet der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017). Der Leitfaden definiert die in NRW als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten und formuliert artspezifische Untersuchungsradien und Einwirkungsbereiche für die potenziell betroffenen Arten.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG₅₀₀ = Untersuchungsradius von 500 m um die WEA).

Innerhalb der UG werden möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden die Radien von 1.500 m um verschiedene geplante WEA-Standorte innerhalb der WKZ Hollich durch vertiefende Vor-Ort-Begehungen avifaunistisch untersucht. Darüber hinaus wurde eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 6.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt (vgl. Kap. 6).

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Beurteilung der anstehenden FNP-Anpassung besteht aus vier Teilgebieten. Südlich der ehemaligen Bahnlinie Rheine-Steinfurt, die inzwischen als Radweg ausgebaut ist, wird die zentrale Zone um eine Fläche von 20,6 Hektar nach Norden erweitert. Dieser Bereich wurde im Jahr 2019 intensiv avifaunistisch untersucht.

Die Erweiterung der östlichen Zone in südöstliche Richtung besteht aus zwei Teilflächen von einem und 9,5 Hektar Größe. Dieser Bereich wurde im Jahr 2021 sowohl auf die die Vorkommen von Brutvögeln als auch von Rastvögeln untersucht.

Der gesamte Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine Wallheckenlandschaft mit Eichen als Überhältern aus. Die Flächen werden nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt. Südlich der WKZ befindet sich die Streusiedlung Hollich. Die Randbereiche in etwa einem bis zwei Kilometer Entfernung zur WKZ werden durch die naturschutzfachlich wertvolleren Gebiete Frischhofsbach (im Norden), Grafensteiner See (im Nordosten) und Borghorster Feld (im Südosten) geprägt.

Die Landschaft im Hollich ist arm an Wäldern und geschlossenen Siedlungen. Sie ist vorwiegend durch Feldwege und Hecken strukturiert. Die intensive ackerbauliche Nutzung ist landschaftsprägend. Das Gebiet ist kaum reliefiert. Die Geländehöhen im Untersuchungsgebiet reichen von etwa 49 m ü. NN bis 55 m ü. NN.

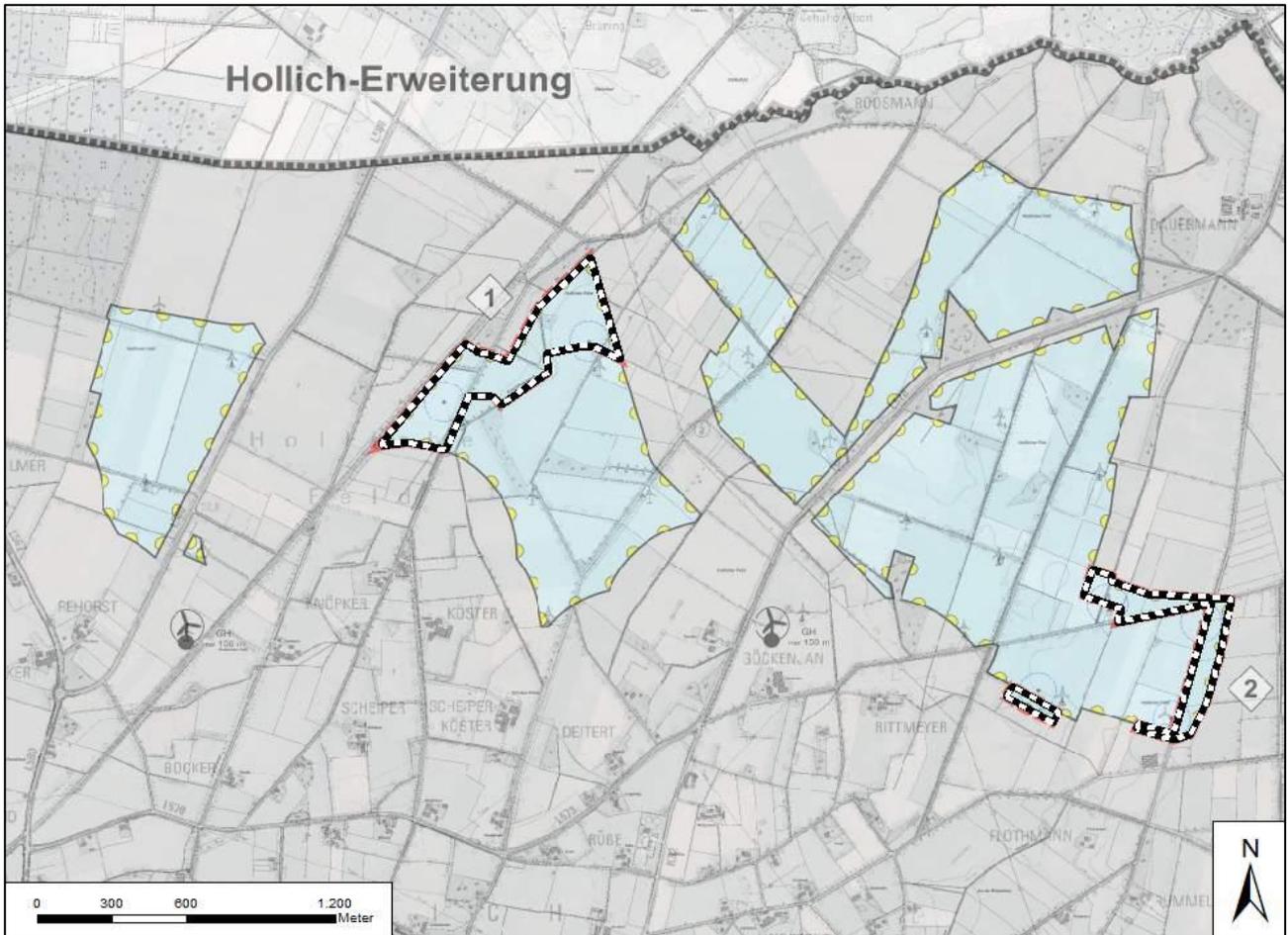


Abb. 1: Geplante Anpassung der WKZ „Hollich“

© Stadt Steinfurt (18.01.2022)

Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



4 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestufteten Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestufteten Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

Tab. 1: Definitionen geschützter Artgruppen

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugtiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)

4.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertagung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **bau**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Bei der Errichtung von WEA in der WKZ Hollich kann es für die Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und für überschwenkbare Bereiche zur Fällung von Bäumen, Durchstich von Hecken und Grabenverrohrungen kommen. Mit Sicherheit werden Flächen für die Einrichtung von Baustraßen und Lagerflächen beansprucht.

Diese Eingriffe können sowohl Nester von am Boden brütenden Arten als auch Gehölzbrüter betreffen. Es können Nester zerstört oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Fällungen von Höhlenbäumen können zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Tötung von streng geschützten Fledermausarten führen.

Durch die Arbeiten am Rand von Saumstreifen an Gehölzen kann es im ungünstigen Fall zur Tötung und Schädigung von dort vorkommenden Reptilien kommen (Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG).

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zuggeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölzbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Die WKZ umfasst vorwiegend Ackerflächen, die von kleinen Feldgehölzen und Hecken gesäumt werden. Der Bau von WEA auf Ackerflächen, kann durch die Errichtung der hohen Vertikalstruktur zu einer Beeinträchtigung von dort brütenden oder rastenden Vogelarten führen.

Wenn Gehölzstrukturen großflächig gerodet werden oder Hecken auf langer Strecke beseitigt werden kann dies die Nahrungshabitate von Fledermäusen so stark einschränken, dass Quartiere aufgegeben werden müssen (Schadungsverbot nach § 44 BNatSchG).

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden sowie in häufig genutzten Flugkorridoren, z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalpopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Von Windenergieanlagen mit tief liegender Rotorzone, z.B. Kleinwindenergieanlagen oder WEA mit überdurchschnittlich langen Rotorblättern bei geringer Nabenhöhe geht in Bezug auf die lokalen Fledermauspopulationen tendenziell eine erhöhte Schlaggefährdung aus, die dann auch bislang vom LANUV NRW nicht als windenergieempfindlich eingestufte Arten betreffen kann. In niedrigen Höhen halten sich insgesamt mehr Fledermausarten auf und findet ein Großteil der Flugbewegungen statt.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturungebunden fliegender Fledermausarten (vgl. DÜRR 2022). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln.

Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MULNV NRW 2017). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Der Betrieb von WEA in der Windkonzentrationszone Hollich ist geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen (Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG).

Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten im Einwirkungsbereich der WEA können Maßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, bis hin zu Ausschlussbereichen oder umfassenden Abschaltzeiten um die Brutplätze und Quartiere der WEA-empfindlichen Arten erforderlich werden.

5 Windenergieempfindliche Arten

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Beeinträchtigung von Vögeln durch WEA hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014) Abstandsempfehlungen für die Installation von WEA zu „avifaunistisch bedeutsamen Gebieten“ und auch zu Brutplätzen ausgewählter Arten angegeben (Helgoländer Papier). Die Empfehlungen des Helgoländer Papiers wurden zum Teil in dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Leitlinien und Regelwerken, wie dem Windenergieerlass (MWIDE 2018) und dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MULNV NRW 2017) für die Untersuchungsabgrenzung berücksichtigt.

Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) werden eine Reihe von Arten als durch WEA überdurchschnittlich gefährdet („WEA-empfindlich“) definiert. Der Leitfaden stellt klar, dass die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers in NRW nicht gelten, sondern die im Leitfaden genannten Arten und Abstände.

Die Einstufung einer Art als „WEA-empfindlich“ orientiert sich an Fachkenntnissen über Kollisionen, Meideverhalten und Störungen aber auch am Erhaltungszustand der Arten in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Installation von WEA innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien dieser Arten kann das Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Vögel				
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	3.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	4.000 m
Flusseeeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen	500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen	100 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen	400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 - 1.500 m	4.000 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	3.000 m	6.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Waldschnepfe	Meideverhalten	Brutvorkommen	300 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	<p>Untersuchungen sind nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen.</p> <p>Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.</p>	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggesehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggesehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggesehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Zweifarbfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Zwergfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um WEA Standort)		

Die im Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbelastung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist (Spalte 2). Darüber hinaus kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt auch außerhalb dieser Radien bis in einen erweiterten Radius (Spalte 3) festgestellt werden, wenn intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Entwertung von Brutrevieren oder Rastgebieten abgeleitet werden kann.

Im Falle des Vorkommens einer windenergieempfindlichen Art innerhalb ihrer Untersuchungsradien nach Anhang 2 des Leitfadens um die geplante WEA, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die WEA-empfindlichen Vorkommen innerhalb der Radien artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MULNV NRW 2017).

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den Anpassungsbereichen	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-3810-302	Bagno mit Steinfurter Aa	2.900 m südlich	Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Einzeltiere Einzeltiere

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten Anpassung vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

6.3 Naturschutzgebiete

Innerhalb des UG₆₀₀₀ befinden sich sechs Naturschutzgebiete (LANUV NRW 2022c).

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den Anpassungsbereichen	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
ST-002	Wiesen am Max-Clemens-Kanal	3.050 m östlich	Großer Brachvogel Uferschnepfe	brütend brütend
ST-016	Seller Feld	2.800 m westlich	keine Angaben	-
ST-037	Borghorster Venn	1.000 m südöstlich	Großer Brachvogel Kiebitz	brütend brütend
ST-047	Emsdettener Venn	2.100 m östlich	Baumfalke Bekassine Kiebitz Kornweihe Kranich Rohrweihe Rotschenkel Uferschnepfe	keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben
ST-080	Grafensteiner See	600 m nordöstlich	Großer Brachvogel	keine Angaben
ST-094	Am Bagno-Buchenberg	2.700 m südlich	keine Angaben	-

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten Anpassung vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

6.4 Biotopkatasterflächen / gesetzlich geschützte Biotope

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen Biotope innerhalb des UG wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In Tab. 5 sind die in den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen enthaltenen Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

Im UG₁₀₀₀ liegen vier schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (BK) (LANUV NRW 2022d):

Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den Anpassungsbereichen	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*
BK-3709-0127	Steinfurter Aa nördlich Burgsteinfurt	1.700 m westlich	Keine Angaben
BK-3710-0209	Stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine	550 m östlich	Nachtigall Zauneidechse
BK-3810-0107	Baggersee westlich von Gut Grevenstein	900 m östlich	Keine Angaben
BK-3810-0904	NSG Grafensteiner See	650 m nordöstlich	Keine Angaben

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten Anpassung vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

6.5 Messtischblattquadranten

Die geplanten Anpassungsbereiche der WKZ liegen innerhalb des Messtischblattquadranten Q38101 (Steinfurt). Daneben werden von dem erweiterten UG von 6.000 m wesentliche Teilflächen der Messtischblattquadranten Q37103 (Rheine), Q38102 und Q38103 (Steinfurt) sowie Q38092 (Metelen) berührt.

Für alle fünf Messtischblattquadranten gemeinsam sind 16 planungsrelevante Säugetierarten, 71 planungsrelevante Vogelarten und eine planungsrelevante Libellenart aufgeführt (siehe Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MULNV NRW 2017) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Arten Großer Brachvogel und Uferschnepfe, die nur als Brutvogel als WEA-empfindlich eingestuft sind, bei Rast- und Wintervorkommen nicht fett markiert werden.

Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WKZ-Anpassung

LN	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q37103	Q38092	Q38101	Q38102	Q38103
Säugetiere								
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	x	x	x		x
2.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑				x	x
3.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G				x	x
4.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	x	x	x		x
5.	Fischotter	Art vorhanden	S↑			x	x	x
6.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x	x	x
7.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	x	x	x		x
8.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U					x
9.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	x		x		
10.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	x		x		x
11.	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S	x		x	x	x
12.	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U↑					x
13.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x		x
14.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G					x
15.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G				x	x
16.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x	x	x
Vögel								
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U		x	x	x	
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	
3.	Bekassine	Brutvorkommen	S				x	
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
5.	Bruchwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	S				x	
6.	Dunkler Wasserläufer	Rast/Wintervorkommen	U				x	
7.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
8.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x		x	x
9.	Feldschwirl	Brutvorkommen	U				x	
10.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
11.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U		x		x	
12.	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G				x	
13.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
14.	Girlitz	Brutvorkommen	S	x	x			x
15.	Graureiher	Brutvorkommen	G		x			



LN	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q37103	Q38092	Q38101	Q38102	Q38103
16.	Großer Brachvogel	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	
17.	Großer Brachvogel	Rast/Wintervorkommen	U				x	
18.	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	U				x	
19.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
20.	Heidelerche	Brutvorkommen	U↑		x	x	x	
21.	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U				x	
22.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x
23.	Kiebitz	Rast/Wintervorkommen	U		x	x	x	x
24.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
25.	Knäkente	Brutvorkommen	S				x	
26.	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U				x	
27.	Kranich	Rast/Wintervorkommen	G			x	x	x
28.	Krickente	Brutvorkommen	U				x	
29.	Krickente	Rast/Wintervorkommen	G				x	
30.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x
31.	Löffelente	Brutvorkommen	U				x	
32.	Löffelente	Rast/Wintervorkommen	G				x	
33.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
34.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
35.	Nachtigall	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
36.	Neuntöter	Brutvorkommen	U				x	
37.	Pirol	Brutvorkommen	S		x	x	x	
38.	Rauchschalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
39.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x
40.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U				x	
41.	Rotschenkel	Brutvorkommen	S				x	
42.	Rotschenkel	Rast/Wintervorkommen	U				x	
43.	Saatkrähe	Brutvorkommen	G	x				
44.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
45.	Schnatterente	Brutvorkommen	G				x	
46.	Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	G				x	
47.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
48.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
49.	Spießente	Rast/Wintervorkommen	U				x	
50.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
51.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
52.	Sumpfohreule	Rast/Wintervorkommen	U			x	x	
53.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	x	x		x	
54.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
55.	Turteltaube	Brutvorkommen	S		x	x	x	x
56.	Uferschnepfe	Brutvorkommen	S				x	
57.	Uferschnepfe	Rast/Wintervorkommen	S				x	
58.	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U	x			x	
59.	Uhu	Brutvorkommen	G					x
60.	Wachtel	Brutvorkommen	U			x	x	
61.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x

LN	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q37103	Q38092	Q38101	Q38102	Q38103
62.	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U					x
63.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
64.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
65.	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G				x	
66.	Wanderfalke	Brutvorkommen	G	x				
67.	Wasserralle	Brutvorkommen	U				x	
68.	Wendehals	Brutvorkommen	S		x			
69.	Wespenbussard	Brutvorkommen	S		x	x	x	
70.	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S		x		x	
71.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	x			x	
Libellen								
1.	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U				x	

WEA-empfindliche / planungsrelevante Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region
 Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt

6.6 Daten öffentlicher Stellen

Im Zuge eines Repowerings von anderen WEA im Windpark Hollich wurde am 29.01.2019 eine Datenanfrage zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Radius von 6.000 m um die geplanten WEA durchgeführt. Dieser Abfrageraum umfasst den 4 km-Radius der hier geplanten WKZ-Anpassung vollständig. Der Erhalt neuerer Daten durch eine erneute Abfrage vom 24.05.2022 wurde bislang nur vom LANUV NRW beantwortet.

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV),
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt,
- Daten der Biologischen Station im Kreis Steinfurt e.V.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich sowie die geplanten WKZ-Anpassung sind in der Karte 1 dargestellt.

6.6.1 Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV)

Das LANUV NRW sandte auf die Anfrage eine Übersicht über Nachweise WEA-empfindlicher Arten aus dem Umkreis von 6 km um die geplante WKZ-Anpassung. Es handelt sich vorwiegend um Daten aus den Jahren 2006 bis 2013. Obwohl die Daten teilweise inzwischen älter als 7 Jahre sind, geben sie einen Hinweis auf das Artenspektrum der nahe liegenden Flächen.

Im Radius von 6 Kilometer um die geplanten WEA sind aus verschiedenen Jahren Brut- oder Rastvorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten **Baumfalke**, **Bekassine**, **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rohrweihe**, **Rotschenkel**, **Uferschnepfe**, **Uhu** und **Ziegenmelker** gemeldet. Des Weiteren sind Quartierfunde der Fledermausarten **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** genannt.

Baumfalke: Für Baumfalken wurden vom LANUV NRW zwei Datenpunkte übermittelt. Die Daten stammen aus den Jahren 2003 und 2005. Beide Datenpunkte liegen in östlicher Richtung zu der geplanten WKZ-Anpassung und befinden sich in einer Entfernung von ca. 2.500 m und ca. 4.800 m zur WKZ.

Bekassine: Die insgesamt 46 Datenpunkte zu Bekassinen liegen alle außerhalb des UG₁₅₀₀. Sie befinden sich östlich des Grafensteiner Sees im Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen

Münsterland“. Aufgrund der Lage außerhalb des Einwirkungsbereiches der WKZ wird auf eine Darstellung der Datenpunkte in Karte 1 verzichtet.

Großer Brachvogel: Es befinden sich mehrere Datenpunkte von Großen Brachvögeln innerhalb der WKZ. Die Daten stammen aus den Jahren 2000 bis 2009 und geben nicht mehr den aktuellen Stand der Dinge an. Innerhalb des westlichen Teilbereichs der WKZ liegen sich Reviernachweise eines Paares aus den Jahren 2004 und 2005. Im Bereich der zentralen WKZ und Umgebung liegen 21 Datenpunkte, die auf Reviere von insgesamt drei Brutpaaren hinweisen. Auch aufgrund der Menge an Datenpunkten und der Übersichtlichkeit wird hier auf die Darstellung der einzelnen Datenpunkte in Karte 1 weitgehend verzichtet.

Kiebitz: Ebenso wie zu Großen Brachvögeln liegen viele Nachweise der Art Kiebitz innerhalb der jeweiligen UG₁₀₀₀ vor. Die Daten stammen aus den Jahren 2006 bis 2009 und geben nicht mehr den aktuellen Stand der Dinge an. Innerhalb der westlichen WKZ liegen aufgrund von 11 Datenpunkten aus verschiedenen Jahren Hinweise auf bis zu fünf Reviere vor. In der zentralen WKZ sind 14 Datenpunkte vermerkt, die auf bis zu neun Reviere hinweisen. Auch aufgrund der Menge an Datenpunkten und der Übersichtlichkeit wird hier auf die Darstellung der einzelnen Datenpunkte in Karte 1 verzichtet.

Rohrweihe: Für Rohrweihen wurden insgesamt 13 Datenpunkte übermittelt. Die Datenpunkte stammen aus den Jahren 2001 bis 2009 und liegen bis auf einen alle im Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“. Ein Datenpunkt (Brutnachweis) aus dem Jahr 2001 liegt innerhalb der östlichen WKZ (s. Karte 1).

Rotschenkel: Für Rotschenkel wurden zwei Datenpunkte aus dem Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ übermittelt. Die Daten stammen aus den Jahren 2002 und 2003 und liegen außerhalb des artspezifischen Einwirkungsbereiches.

Uferschnepfe: Für Uferschnepfen übermittelte das LANUV NRW 165 Datenpunkte, die alle aus dem Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ stammen. Aufgrund der Lage außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WKZ-Anpassung wird auf eine Darstellung der Datenpunkte in Karte 1 verzichtet.

Uhu: Innerhalb des UG₆₀₀₀ ist im Fundortkataster nur das Uhu-Vorkommen im Bagno vermerkt. Der Datenpunkt befindet sich in einer Entfernung von 4.200 m südlich der WKZ.

Ziegenmelker: Für Ziegenmelker wurden insgesamt drei Datenpunkte übermittelt. Die Datenpunkte liegen ausschließlich im Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der WKZ.

6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt lieferte in 2019 Daten zu Brutvorkommen der WEA-empfindlichen Arten **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rohrweihe** und **Waldschnepfe**. Es handelt sich dabei um vorwiegend um Daten aus vergangenen Kartierungen zum Windpark Hollich.

Des Weiteren werden Rastvorkommen von **Kiebitzen** und **Kranichen** verortet. Insbesondere ist hier eine Rastfläche etwa 1.000 m nördlich der östlichen WKZ-Teilfläche zu nennen. Auf dieser Fläche wurden wiederholt Ansammlungen von mehr als 400 Kiebitzen und bis zu 12 Kranichen festgestellt.

Darüber hinaus wurden im Süden des UG₁₀₀₀ zwei Sommerquartiere von **Zwergfledermäusen** und ein Balzquartier der Fledermausart **Großer Abendsegler** gemeldet. Angaben dazu, ob es sich bei den Zwergfledermausquartieren um Wochenstuben handelte, sind nicht gemacht.

6.6.3 Daten des Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.

Die von der Biologischen Station im Gebiet erhobenen Daten fließen regelmäßig in die Fundortkataster des LANUV ein, so dass diese Daten teilweise deckungsgleich sind.



In 2019 wurde daher nur ein weiteres Vorkommen von **Großen Brachvögeln** nordwestlich der zentralen WKZ gemeldet.

7 Avifaunistische Untersuchungen 2019 und 2021

Die Vogeluntersuchungen in 2019 und in 2021 wurden mit einem Untersuchungsradius von 1.000 m bzw. 1.500 m um den die in der WKZ Hollich geplanten WEA Standorte vorgenommen (s. Karte 2+3 im Anhang). In 2019 wurden Rastvögel nur im Frühjahr gezählt, wohingegen die Untersuchung in 2021 die Rastansammlungen rund um den Grafensteiner See intensiv behandelte.

Die Methodik der Erfassungen und eine detaillierte Ergebnisbeschreibung ist in den jeweiligen Artenschutzbeiträgen zu den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen der konkret geplanten WEA enthalten (s. ÖKON 2020 und ÖKON 2022).

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden in 2019 und 2021 keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von Vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden aufgrund fehlender Hinweise aus Datenrecherche oder Habitatpotenzialen keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

7.1 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen in 2019

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden in 2019 insgesamt 69 Vogelarten, darunter 26 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst (s. Karte 2+3 im Anhang).

Im Rahmen der Rastvogelkartierungen traten keine relevanten Ansammlungen WEA-empfindlicher Rastvögel auf. Es wurden ziehende Kraniche, sehr kleine Trupps von Kiebitzen und ansonsten Rabenkrähen, Ringeltauben und Wacholderdrosseln festgestellt.

Die Brutvogelkartierung ergab für die WEA-empfindlichen Arten ein Revier von **Großen Brachvögeln**, mehrere Brutversuche von **Kiebitzen** und ein balzendes **Waldschneppen-Männchen**.

Tab. 7: Liste der im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	Mindestens 11 Reviere, praktisch eins an jedem Feldgehölz
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	DZ	Trupp von 30 Individuen im März, kein Brutvorkommen
3.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	2-3 Brutreviere
4.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	Mindestens 16 Reviere, praktisch eins an jedem Feldgehölz
5.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	Nahrungsgast mit bis zu 4 Individuen gleichzeitig im Gebiet
6.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	3S	B	1 Brutrevier im Nordwesten des UG, Bruterfolg mit 4 Jungvögeln
7.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S	BV	Bis zu 5 Balzreviere, meist Revieraufgabe im April, kein Brutnachweis
8.	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	DZ	Wintergast
9.	Kranich	<i>Grus grus</i>	RS	DZ	überfliegende Trupps am 22. Februar
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	2 Brutreviere
11.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	Nahrungsgast im Sommer
12.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	NG	Nahrungsgast im Sommer, Bruten wahrscheinlich an Hofstellen im Süden des UG

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
13.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3S	NG	einmalige Sichtung eines überfliegenden Weibchens am 3. Mai
14.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	NG	einmalige Sichtung am Ostrand des UG am 15. April
15.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S	NG	seltener Nahrungsgast
16.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	NG	regelmäßiger Nahrungsgast von Februar bis Ende März
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	B	1 Brutrevier mit Bruterfolg im Nordosten des UG
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Mindestens 6 Reviere in Feldgehölzen
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	B	1 Brutrevier an der Ausgleichsfläche im Nordwesten des UG
20.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1S	DZ	Durchzügler im April
21.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	NG/BV	Regelmäßiger Nahrungsgast im Südwesten des UG, Brutplatz unbekannt
22.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	B	1 Brutrevier mit 3 Jungvögeln
23.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	B	1 Balzrevier im Westen des UG, weitere wahrscheinlich in Waldflächen nördlich
24.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	DZ	Durchzügler im März
25.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	NG	seltener Nahrungsgast
26.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*S	NG	einmalige Sichtung eines überfliegenden Storchs am 3. Mai

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen nach der Roten Liste NRW gefährdete Vogelarten

Status im UG: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast.

*RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet.

7.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen in 2021

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 110 Vogelarten, darunter 51 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst (s. Karte 2+3 im Anhang).

Mindestens 68 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren neun Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 43 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit oder ihrer Habitatansprüche sicher als Nahrungsgast, Durchzügler oder Wintergast anzusprechen.

Als WEA-empfindlich gemäß MULNV NRW (2017) sind die Arten **Bekassine, Blässgans, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Steppenmöwe, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch** und **Wespenbussard** einzustufen. Große Brachvögel, Kiebitze und Waldschnepfen waren in 2021 sicher Brutvögel des UG. Für die Art Rohrweihe liegen Hinweise auf ein aktuelles oder historisches Vorkommen im UG vor. Die Arten Bekassine, Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard wurden ohne Hinweise auf ein Revier im UG zur Brutzeit festgestellt. Auch für die WEA-empfindlichen Arten Heringsmöwe, Kranich, Lachmöwe und Steppenmöwe kann eine Brut im UG sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Liste der im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	Recht häufiger Brutvogel an Hecken und Feldgehölzen im UG
2.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	3	DZ	Einmaliges Auftreten als Durchzügler im UG

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
3.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	WG	Regelmäßiger Herbst- und Wintergast in hohen Rastzahlen zwischen 5 und 285 Individuen
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	DZ	Durchzügler im Frühjahr, kein Brutvogel
5.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S	DZ	Durchzügler im Frühjahr, kein Brutvogel
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	B	Häufiger Brutvogel auf großen Ackerschlägen im UG, Im Herbst und Winter als Rastvogel im UG
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		B	Insgesamt acht Reviere im UG
8.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	B	Ein Reviernachweis am Ufer des Grafensteiner Sees
9.	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	DZ	Auf dem Durchzug im UG rastend
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	Sehr häufiger Brutvogel mit 38 Revieren im UG
11.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	Häufiger Nahrungsgast im UG
12.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	3S	B	Zwei Reviere südwestlich des Grafensteiner Sees
13.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	B	Zwei besetzte Horste im UG
14.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*S	B	Ein Reviernachweis und ein Revierverdacht
15.	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	NG	Einmalige Feststellung als Nahrungsgast im UG
16.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S	B	Fünf Brutpaare im Teilgebiet West und weitere fünf Paare südlich des Grafensteiner Sees
17.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	B	Ein Revier am nördlichen UG-Rand
18.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	NG	Regelmäßiger Nahrungsgast am Grafensteiner See
19.	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	DZ	Feststellung mehrerer überfliegender Trupps an unterschiedlichen Terminen zur Zugzeit
20.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3S	DZ	Rastend auf dem Grafensteiner See
21.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	B	Revierzentrum am Grafensteiner See
22.	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	NG	Nahrungsgast auf nassen Ackerflächen an zwei Terminen
23.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	Insgesamt drei Reviere im gesamten UG
24.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	Häufiger Nahrungsgast im UG
25.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	B	Ein Revier nördlich des Frischhofsbaches
26.	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	DZ	Rastvogel auf dem Grafensteiner See, massiver Durchzug nachts am 24. März
27.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	B	Ein Revier nordwestlich des Grafensteiner Sees
28.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	B	Mehrere besiedelte Hofstellen im UG
29.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3S	NG	Ein Männchen am 20.4. als Nahrungsgast im Osten des UG festgestellt
30.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	NG	Beobachtung von Rotmilanen an insgesamt vier Terminen im UG, keine Brutzeitbeobachtungen
31.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S	NG	Seltener Nahrungsgast
32.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	BV	Ein Revierverdacht im Westen des UG
33.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	BV	Brutverdacht am Grafensteiner See
34.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	B	Ein Revier im Osten des UG
35.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	B	Ein Revier im Umfeld des Grafensteiner Sees
36.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	WG	Regelmäßiger Wintergast im UG
37.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG, kein Reviernachweis
38.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Mindestens 16 Reviere im UG
39.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	BV	Zwei Reviere im östlichen UG
40.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1S	DZ	Durchzügler, rastend auf Ackerflächen
41.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	BV	Ein Revier im Osten des UG, Brutplatz nicht verortet
42.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	Ein Revier nördlich, außerhalb des UG ¹⁵⁰⁰
43.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	B	Seltener Brutvogel (2 Reviere) im UG

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
44.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	B	Zwei Reviere im östlichen UG
45.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	B	Wälder nördlich des Frischhofsbach sind besiedelt, außerhalb des Untersuchungsradius von 300 m
46.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	DZ	Durchzügler, kurzzeitig an Blänken rastend
47.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	NG	Seltener Nahrungsgast (ein Nachweis)
48.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*S	NG	Seltener Nahrungsgast (zwei Nachweise)
49.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	NG	Seltener Nahrungsgast (ein Nachweis)
50.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	Durchzügler im Frühjahr und Herbst

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert

Status im UG: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast, ÜF = sonst. Überflüge

*RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

8.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind (MULNV NRW 2017). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Anpassungen der WKZ „Hollich“ müssen die potenziell baubedingt betroffenen Artvorkommen pessimal berücksichtigt werden, da der Eingriffsbereich im Gegensatz zu einem konkreten BlmSch-Verfahren nicht genau feststeht. Die abgeleiteten Maßnahmen in Kap. 9 sind daher als mögliche Maßnahmen zu verstehen, die im konkreten BlmSch-Verfahren noch angepasst werden müssen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 26 WEA-empfindliche Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartiererergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 72 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 9 werden somit insgesamt 98 prüfrelevante Arten aufgeführt.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene, Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel WEA-empfindliche Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 9 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 9: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-beding
Säugetiere						
1.	Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38103 Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-302 „Bagno mit Steinfurter Aa“ 2,9 km S) Nutzt Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte >> Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen 	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
2.	Bechsteinfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38102 und 38103 Quartiere in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
3.	Braunes Langohr	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38102 und 38103 Quartiere in Baumhöhlen 	k.N.		ja	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
		<ul style="list-style-type: none"> >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 				
4.	Breitflügelfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38103 Quartiere in engen Spalten an Gebäuden >> Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt auszuschließen 	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	ja
5.	Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38101, 38102 und 38103 >> Vorkommen strukturbedingt auszuschließen 	k.N.		nein	nein
6.	Fransenfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Quartiere auch in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
7.	Große Bartfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38103 Quartiere auch in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
8.	Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38103 Quartiere in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
9.	Kleinabendsegler	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103 und 38101 Nutzt Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte >> Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen 	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
10.	Kleine Bartfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38101 und 38103 Gebäude bewohnende Art >> Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen 	k.N.		nein	nein
11.	Mopsfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38101, 38102 und 38103 Quartiere auch in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
12.	Mückenfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38103 Quartiere in engen Spalten an Gebäuden >> Vorkommen ein Einwirkungsbereich auszuschließen 	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	nein
13.	Rauhautfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38103 Quartiere in Spalten an Bäumen und in Baumhöhlen >> Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen 	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von	ja	ja



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
				Wochenstuben und Paarungsquartieren		
14.	Teichfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38103 Gebäudebewohnende Fledermausart >> Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen 	k.N.		nein	nein
15.	Wasserfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38102 und 38103 Quartiere auch in Baumhöhlen >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
16.	Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Gebäude bewohnende Fledermausart >> Vorkommen im Einwirkungsreich auszuschließen 	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben > 50 Ind.	nein	nein
Vögel						
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38092, 38101 und 38102 Brutvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m (3.000 m) B	nein	nein
2.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38102 Häufiger Brutvogel >> Baubedingte Betroffenheit strukturbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
3.	Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) Feststellung von durchziehenden Individuen im UG >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ	500 m B	nein	nein
4.	Blässgans	<ul style="list-style-type: none"> Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) 	WG	400 m R 1000 m S	nein	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis als Rastvogel am Grafensteiner See, Beobachtungen von rastenden und Nahrung suchenden Individuen in teilweise hohen Zahlen (>200) im Radius von 400 m im östlichen UG • >> anlagebedingte Betroffenheit abstands- und strukturbedingt nicht auszuschließen 				
5.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis von durchziehenden Individuen im Frühjahr, kein Brutnachweis im UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
6.	Braunkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durchziehender Individuen im Frühjahr • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
7.	Bruchwasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
8.	Dunkler Wasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
9.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
10.	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38102 und 38103 • Nachweis von insgesamt zwölf Revieren im gesamten UG sowie einem Revierverdacht • >> baubedingte Betroffenheit abstands- und strukturbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
11.	Feldschwirl	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
12.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis von mindestens acht Revieren im UG • >> Baubedingte Betroffenheit (Baumfällungen) abstands- und strukturbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
13.	Flussregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in den MTBQ 38092 und 38102 • Nachweis eines Revieres am Grafensteiner See in 800 m Entfernung zu den Anpassungsbereichen • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
14.	Flussuferläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • Nachweis eines rastenden Individuums auf dem Durchzug • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
15.	Gartenrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Häufigste planungsrelevante Brutvogelart im UG • >> baubedingte Betroffenheit abstands- und strukturbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
16.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 37103, 38092 und 38103 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
17.	Graureiher	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38092 • Häufiger Nahrungsgast im UG • >> Betroffenheit status- und strukturbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
18.	Großer Brachvogel	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 37103, 38092, 38101 und 38102 • Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km östlich) • Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km östlich) • Brutvorkommen im NSG ST-002 „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (3 km östlich) • Brutvorkommen im NSG ST-037 „Borghorster Venn“ (1 km südöstlich) • Vorkommen im NSG ST-080 „Grafensteiner See“ 0,6 km nordöstlich) • Nachweis von drei Revieren im UG, jeweils auf Grünland • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B	500 m B	nein	nein
19.	Grünschenkel	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
20.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Zwei Reviere in Wäldern außerhalb der WKZ • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
21.	Heidelerche	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 38092, 38101 und 38102 • Nachweis eines Reviers und eine Feststellung eines Revierverdachtes • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
22.	Heringsmöwe	<ul style="list-style-type: none"> • Einmaliger Nachweis eines Individuums als Nahrungsgast • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG	1.000 m (3.000 m) B Kolonie	nein	nein
23.	Kampfläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
24.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen MTBQ • Brut- und Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 	B	100 m B 400 m R	ja	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baube- dingt	anlage- / betr.-be- dingt
		<p>„Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) • Nachweis von zwölf Revieren, eines Nachgeleges und Feststellung eines Revierverdachtes im UG • Fortpflanzungsstätten liegen zum Teil innerhalb der WKZ • >> bau- und anlagebedingte Betroffenheit nicht auszuschließen 				
25.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 37103, 38092, 38101, 38102, 38103 • Ein Nachweis nahe des Frischhofbaches • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	BV		Nein	nein
26.	Knäkente	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38102 • >> Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
27.	Kormoran	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Nahrungsgast am Grafensteiner See • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
28.	Kornweihe	<ul style="list-style-type: none"> • Wintervorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) • Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) • Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) • Wintergast / Durchzügler • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
29.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 38101, 38102 und 38103 • Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) • Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) • Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) • Nachweis mehrerer überfliegender Trupps • Kein Schlafplatz im Radius von 1.500 m bekannt • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ	500 m B 1.500 m R	nein	nein
30.	Krickente	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38102 • Feststellung rastender Krickenten auf dem Grafensteiner See • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
31.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis eines Kernreviers im UG • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
32.	Lachmöwe	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis als Nahrungsgast auf nas-sen Ackerflächen • >> Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	NG	1.000 m (3.000 m) B Kolonie	nein	nein
33.	Löffelente	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
34.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis von mehreren Revieren im UG • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
35.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis als Nahrungsgast im UG, Brutvorkommen liegen außerhalb des UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
36.	Mittelspecht	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis eines Revieres außerhalb des UG₁₅₀₀ • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
37.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Vorkommen im Biotop BK-3710-0209 „Stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine“ (0,5 km O) • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
38.	Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
39.	Pfeifente	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durchziehender Individuen im UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
40.	Pirol	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in den MTBQ 38092, 38101 und 38102 • Nachweis eines Reviers nördlich der WKZ • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
41.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • Brutvogel an mehreren Hofstellen im UG • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
42.	Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung in allen betroffenen MTBQ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
43.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung im MTBQ 38102 • Brutvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) 	NG	1.000 m B	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
		<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) Seltener Nahrungsgast im UG >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 				
44.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Durchzügler und auch seltener Nahrungsgast Kein Hinweis auf Brutvorkommen im UG₁₅₀₀ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG/DZ	1.000 m (4.000 m) B	nein	nein
45.	Rotschenkel	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m B	nein	nein
46.	Saatgans	<ul style="list-style-type: none"> Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	400 m R 1000 m S	nein	nein
47.	Saatkrähe	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 37103 Nachweis als Nahrungsgast im UG >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
48.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Revierverdacht an mindestens einer Hofstelle >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	BV		nein	nein
49.	Schnatterente	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 37103 Brutverdacht am Grafensteiner See >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	BV		nein	nein
50.	Schwarzkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 37103 Reviernachweis im Norden der WKZ >> Betroffenheit durch Überbauung des Grabens nicht sicher auszuschließen 	B		ja	nein
51.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Nachweis eines Reviers in einer Entfernung nordöstlich außerhalb der WKZ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
52.	Silberreiher	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßiger Wintergast im UG >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	WG		nein	nein
53.	Singschwan	<ul style="list-style-type: none"> Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) 	k.N.	400 m R 1.000 m S	nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 				
54.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Ein Revier im Nordosten, knapp außerhalb der WKZ (2019) >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
55.	Spießente	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
56.	Star	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Nachweis von mindestens 16 Revieren im UG >> baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
57.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Drei Reviere außerhalb der WKZ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	BV		nein	nein
58.	Steinschmätzer	<ul style="list-style-type: none"> Durchzügler >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
59.	Sumpfohreule	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38101 und 38102 Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1000 m (3000 m) B	nein	nein
60.	Teichrohrsänger	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103, 38092 und 38102 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
61.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen betroffenen MTBQ Revierverdacht ohne genaue Verortung im UG >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	BV		nein	nein
62.	Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38092, 38101, 38102 und 38103 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
63.	Uferschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 Brutvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) 	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingd
		<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen im NSG ST-002 „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (3 km O) • Brutvorkommen im NSG ST-037 „Borghorster Venn“ (1 km SO) • Vorkommen im NSG ST-047 „Emsdettener Venn“ (2,1 km O) • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 				
64.	Uferschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 37103 und 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
65.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38103 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
66.	Wachtel	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in den MTBQ 38101 und 38102 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
67.	Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) • Vorkommen im FFH-Gebiet DE-3810-301 „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ (2,1 km O) • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m B	nein	nein
68.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis eines Revieres am Frischhofsbach • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
69.	Waldlaubsänger	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38103 • Nachweis von zwei Revieren im UG • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
70.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Nachweis von zwei Revieren außerhalb der WKZ • Ein Revier in einem Gehölzbestand innerhalb der WKZ • >> Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
71.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> • Listung in allen betroffenen MTBQ • Feststellung von balzfliegenden Waldschnepfen vorwiegend außerhalb der WKZ, aber auch an Feldgehölzen in der WKZ • Wenig geeignete Strukturen für Waldschnepfen in der WKZ • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B	300 m B	nein	nein
72.	Waldwasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 38102 • Nachweis von durchziehenden Individuen im UG 	DZ		nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 				
73.	Wanderfalke	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 37103 Nachweis als Nahrungsgast kein Brutvorkommen im UG >> Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	NG	1.000 m B	nein	nein
74.	Wasserralle	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
75.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> Rastvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) Seltener Nahrungsgast im UG >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG	1.000 m (2.000 m) B	nein	nein
76.	Wendehals	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38092 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
77.	Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 38092, 38101 und 38102 Nahrungsgast, Kein Revier im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG	1.000 m B	nein	nein
78.	Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> Listung den MTBQ 38092 und 38102 Nachweis von durchziehenden und im Gebiet rastenden Individuen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
79.	Ziegenmelker	<ul style="list-style-type: none"> Brutvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet DE-3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (2,1 km O) >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
80.	Zwergtaucher	<ul style="list-style-type: none"> Listung in den MTBQ 37103 und 38102 >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
Reptilien						
1.	Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Biotop BK-3710-0209 „Stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine“ BK-Fläche grenzt an Anpassungsbereich an >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht auszuschließen 	k.N.		ja	nein
Libellen						
1.	Große Mosaikjungfer	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 38102 keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker) >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht anzunehmen 	k.N.		nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung - der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen

nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

fett hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 17 Arten aus 2 Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- **Abendsegler** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Bechsteinfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Braunes Langohr (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Fransenfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Große Bartfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Großes Mausohr (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Kleinabendsegler** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Mopsfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Rauhautfledermaus** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Wasserfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Baumpieper
- **Blässgans**
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- **Kiebitz**
- Schwarzkehlchen
- Star
- Zauneidechse

(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

8.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna

8.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die sieben planungsrelevanten Arten für die Hinweise auf ein (potenzielles) Vorkommen innerhalb der WKZ Hollich vorliegen.

8.2.1.1 Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden unter altem Gras, unter Sträuchern und Stauden. Bevorzugt werden Waldränder und halboffene Gebüsch-Landschaften. Das Nest wird ab Mitte April angelegt. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2022e).

Innerhalb der WKZ befinden sich mehrere Reviere von Baumpiepern am Rande von Waldstücken oder Gehölzreihen. Baumpieper sind reviertreu, legen ihre Nester jedoch jedes Jahr aufs Neue an, so dass es auch zu Verlagerungen von Neststandorten kommen kann.

Durch die Anlage von Baustraßen für die Zuwegung und Anlieferung von Teilen von WEA entlang der von Baumpiepern bevorzugten Strukturen (z.B. Waldränder) kann es zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Baumpiepern kommen.

Wenn die Bauarbeiten im Waldrandbereich zur Brutzeit von Baumpiepern durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögel. Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Baumpiepern ist durch die Kleinträumigkeit der Eingriffe jedoch nicht zu erwarten. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Heckenstrukturen und Waldränder in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für potenziell betroffene Paare bieten, so dass das Schädigungsverbot nicht erfüllt wird.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten am Waldrand, z.B. Gehölzarbeiten zur Einhaltung der Schwenkradien außerhalb der Brutzeit von Baumpiepern (1. April bis 31. Juli) also nur im Zeitraum vom 1. August bis 31. März stattfinden (vgl. Kap. 9.1.1).

8.2.1.2 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUV NRW 2022e).

Innerhalb der WKZ wurden mehrere Reviere von Feldlerchen festgestellt.

Feldlerchen besitzen eine außerordentliche Brutortstreue und kehren in der Regel an die angestammten Brutplätze zurück. Da Feldlerchen die Reviere jedoch nicht punktgenau besiedeln, kann es hier zu Verschiebungen der Revier- und Neststandorte kommen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass im Jahr des Baubeginns Feldlerchen auf den überplanten Ackerflächen, in direkter Nähe zu einem geplanten WEA-Standorten brüten.

Es kann bei Bodenarbeiten zur Brutzeit von Feldlerchen nicht ausgeschlossen werden, dass Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher notwendig, den Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01. April bis 15. August), also nur vom 16. August bis zum 31. März durchzuführen.

Sollte eine Fortführung der Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01. April bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können im Vorfeld sensible Bereiche um die Reviere von Feldlerchen auffindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher flächenintensive Arbeiten zur Installation von WEA und zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01. April bis 15. August), also nur in der Zeit von 16. August bis 31. März stattfinden (vgl. Kap 9.1.1).

8.2.1.3 Feldsperling

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen, Gebäudenischen und auch Nistkästen im Bereich reich strukturierter Agrarlandschaften. Die Brutzeit reicht von April bis August (LANUV NRW 2022e).

Innerhalb der WKZ wurden mehrere Reviere von Feldsperlingen in Altbäumen festgestellt.

Für die Einhaltung von Schwenkradien zur Herstellung von Zuwegungen kann es dazu kommen, dass Bäume gefällt werden müssen. Werden hierbei die Bäume mit Höhlungen entfernt, kann der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Feldsperlingen verletzt werden. Wenn die Fällarbeiten zur Brutzeit von Feldsperlingen stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 9.1.2).

Sollten Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Feldsperlingen und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind im räumlichen Umfeld Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht zu installieren (vgl. Kap.).

8.2.1.4 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in großen Baumhöhlen und bevorzugen niedriges Magergrünland als Nahrungshabitat. Das Nest wird ab Mitte April angelegt. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2022e).

Innerhalb der WKZ befinden sich über 10 Reviere von Gartenrotschwänzen. Die Neststandorte befinden sich hier in Bäumen mit Höhlungen.

Im Rahmen der Zuwegungsplanung und der Einhaltung von Schwenkradien kann es zu einer Fällung von Bäumen mit Höhlungen kommen. Werden Bäume mit Höhlungen gefällt, kann der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Gartenrotschwänzen erfüllt sein. Werden die Gehölze zur Brutzeit von Gartenrotschwänzen gefällt, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 9.1.2).

Sollten Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Gartenrotschwänzen und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind im räumlichen Umfeld Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht zu installieren (vgl. Kap. 9.2.2).

8.2.1.5 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden in nassem Grünland und inzwischen vorwiegend auf großflächigen Ackerschlägen. Für die Wahl des Neststandortes ist eine geringe Vegetationsbedeckung oder niedrige Vegetation ausschlaggebend. Die Brutzeit von Kiebitzen beginnt Mitte März und endet mit dem flügge werden von Jungen aus Nachgelegen Mitte Juni (LANUV NRW 2022e).

Es befinden sich mehrere Reviere von Kiebitzen innerhalb der WKZ. Die Fortpflanzungsstätte von Kiebitzen ist nach LANUV NRW (2022e) so abzugrenzen, dass der gesamte besiedelte Schlag mitberechnet wird.

Kiebitze haben eine besonders ausgeprägte brutortstreue, sie kehren also in den meisten Fällen zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Sie besiedeln die Reviere jedoch nicht punktgenau, so dass es in Kombination mit jährlich wechselnden Anbaufrüchten zu einer Verlagerung der

Kernreviere und somit der Neststandorte kommen kann. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Jahr der Bauarbeiten auch die überplanten Flächen von Kiebitzen besiedelt sind.

Durch flächenintensive Arbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Kiebitzen, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Es ist daher notwendig, den Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (15. März bis 30. Juni), also nur vom 01. Juli bis zum 14. März durchzuführen.

Sollte eine Fortführung der Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (15. März bis 30. Juni) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können im Vorfeld sensible Bereiche um die Reviere von Kiebitzen ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Bei einer vorsorglichen Vergrämung aus dem Baufeld heraus, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass für Kiebitze im Jahr der Bauarbeiten Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher flächenintensive Arbeiten zur Installation von WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (15. März bis 30. Juni) also nur im Zeitraum vom 1. Juli bis 14. März stattfinden (s. Kap. 9.1.1).

8.2.1.6 Schwarzkehlchen

Schwarzkehlchen brüten am Boden unter altem Gras, unter Sträuchern und Stauden. Bevorzugt werden Staudenfluren, Heiden und andere offene Landschaften. Das Nest wird ab Ende März angelegt. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen (LANUV NRW 2022e).

In der nördlichsten WKZ-Teilfläche befand sich in 2021 ein Revier von Schwarzkehlchen an einem Straßengraben. Wenn in diesem Bereich zur Brutzeit von Schwarzkehlchen Bauarbeiten stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen oder der störungsbedingten Revieraufgabe.

Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Schwarzkehlchen ist durch die Kleinräumigkeit der potenziellen Eingriffe nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für potenziell betroffene Paare vorhanden sind, so dass das Schädigungsverbot nicht erfüllt wird.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten im Bereich des Schwarzkehlchenrevieres außerhalb der Brutzeit von Schwarzkehlchen (1. April bis 31. Juli) also nur im Zeitraum vom 1. August bis 31. März stattfinden (vgl. Kap. 9.1.1).

8.2.1.7 Star

Stare sind traditionell Höhlenbrüter und bevorzugen Baumhöhlen, nutzen aber auch Nistkästen sowie Nischen/Höhlen an Gebäuden. Beweidete Offenlandflächen sind ein wichtiges Habitatelement im Brutrevier dieser Art (vgl. LANUV NRW 2022e).

Innerhalb der WKZ wurden mehrere Reviere von Staren festgestellt. Die Neststandorte befinden sich in Bäumen mit Höhlungen.

Für die Einhaltung von Schwenkradien zur Herstellung der Zuwegung zu geplanten WEA-Standorten kann es notwendig sein, dass ein Teil der vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt werden muss. Werden durch die Arbeiten Bäume mit Höhlungen gefällt, ist der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Staren erfüllt. Werden die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 9.1.2).

Sollten Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Staren und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind im räumlichen Umfeld Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht zu installieren (s Kap. 9.2.2).

8.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Ein anlagebedingtes Meideverhalten oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nach dem Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) in der Regel nur für WEA-empfindliche Arten zu betrachten. Je nach dem Abstand von Brutrevieren, aber auch Nahrungsflächen und Flugrouten kann eine Betroffenheit von WEA-empfindlichen Vogelarten auftreten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die WEA-empfindlichen Vogelarten für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich der WKZ Hollich vorliegen.

8.2.2.1 Blässgans

Blässgänse sind aufgrund eines Meideverhaltens gegenüber WEA an Schlafplätzen als WEA-empfindlich eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 1.000 m, in denen geprüft werden muss, ob Schlafplätze vorhanden sind. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate können bis zu einer Entfernung von 400 m durch WEA beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen wurde im Herbst 2021 ein kleiner Rastbestand von Blässgänsen vermischt mit Grau- und Kanadagänsen am Grafensteiner See dokumentiert. Die Anzahl der rastenden Blässgänse variierte stark von 6 bis zu 240 Individuen mit einem Höhepunkt im Oktober und November. Im Frühjahr wurden nur noch vereinzelte kleine Trupps von Blässgänsen kurzzeitig rastend oder überfliegend festgestellt. Im Bereich der zentralen, nördlichen und westlichen Teilflächen der WKZ wurden keine rastenden Gänse festgestellt.

Der Grafensteiner See dient mit Sicherheit als Rastgewässer und als Zuflucht bei Störungen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass er zeitweise einen Schlafplatz für Blässgänse darstellt. Die Nahrungshabitate der Gänse sind vorwiegend abgeerntete Maisäcker, wo die Erntereste aufgelesen werden. Nach Umbruch der Stoppeläcker verlassen die Gänse größtenteils das Gebiet.

Bereits im Ist-Zustand befindet sich der Windpark Hollich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Grafensteiner See. Die Gänse nutzen sowohl den See als Schlafgewässer als auch Flächen, die in einem geringeren Abstand von 400 m zu den bestehenden WEA stehen, als Nahrungshabitat. Die Hauptfaktoren für die Wahl der Nahrungsflächen scheinen in erster Linie das Nahrungsangebot und der Abstand zum Schutz bietenden Grafensteiner See zu sein.

Die bestehenden und geplante Windenergieanlagen haben selbstverständlich eine Minderung der Habitatqualität für die Gänse zur Folge. Die Masten verdecken einen Teil der Sicht. So können sich potenzielle Prädatoren, wie z.B. Füchse oder Seeadler im Sichtschatten der Masten annähern. Ebenso führen menschliche Aktivitäten an den WEA zu einer kurzfristigen Vertreibung der Gänse.

Ein Repowering von WEA auf nahezu auf denselben Standorten, wie der zum Rückbau vorgesehene Anlagen bedingt hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigung kaum eine Veränderung des Ist-Zustandes.

Blässgänse sind eine häufige und ungefährdete Rastvogelart; der langfristige und der kurzfristige Bestandstrend ist positiv (HÜPPOP et al. 2013). In NRW hat sich der Gesamtwinterbestand von weniger als 10.000 Individuen in den 1970er Jahren (WILLE et al. 2007) auf aktuell ca. 200.000 Individuen in ganz NRW (LANUV NRW 2022e) erhöht. Die in NRW im Winter anzutreffenden Blässgänse sind Teil einer mitteleuropäischen Winterpopulation, die je nach Witterung und Nahrungsangebot zwischen verschiedenen Rastgebieten von den Niederlanden bis ins Baltikum wechselt. Durch die Vielzahl künstlicher Gewässer und baumarmen Ebenen mit störungsarmen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit proteinreichem Futter besteht derzeit keine Gefahr einer

Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der Grafensteiner See stellt somit für einen sehr kleinen Teil (ca. 0,1 %) der Winterpopulation in NRW für einen kurzen Zeitraum im Jahr einen Rastplatz dar. Die Bedeutung dieses Gewässers für die Gesamtpopulation ist nicht so hoch einzuschätzen, dass von einer essenzieller Funktion auszugehen wäre. Durch das Angebot weiterer Gewässer in der nahen und weiteren Umgebung und ebenso von Äsungsflächen, wird ein Ersatz von bestehenden WEA durch neue WEA im Abstand von mindestens 800 m zu dem Grafensteiner See nicht als Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG eingestuft.

Eine Störung von Rasthabitaten, die zu der Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Blässgänse nicht abgeleitet werden.

8.2.2.2 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen, für den Neststandort werden offene Flächen und kurze Vegetationsstrukturen gewählt. Sie brüten bevorzugt in kolonieartigen Konzentrationen. Der Bruterfolg auf Agrarflächen ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität. Die Brutzeit beginnt im März, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. In NRW kommen Kiebitze auch als Durchzügler vor. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen und großräumige Feuchtgrünlandbereiche (LANUV NRW 2022e).

Kiebitze sind aufgrund des Meideverhaltens gegenüber den Strukturen der WEA als WEA-empfindlich eingestuft. Es können sowohl Brutvorkommen als auch Rastansammlungen betroffen sein. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 100 m für Brut- und 400 m für Rastvorkommen.

Innerhalb aller Teilflächen der WKZ Hollich befinden sich Fortpflanzungsstätten (weite Abgrenzung nach LANUV NRW 2022e) von Kiebitzen. Größere Rastansammlungen von Kiebitzen wurden in den Untersuchungen 2019 und 2021 nicht festgestellt.

Im Gebiet besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Altanlagen. Bei einem Repowering ist nicht zwangsläufig von einer Verschlechterung des Ist-Zustandes auszugehen. Die Kiebitz-Population im Hollich, im Kreis Steinfurt und in ganz NRW steht aber bereits aus vielen weiteren Gründen stark unter Druck. Durch Entwässerung, Grünlandumbruch, häufige Bewirtschaftung, Einsatz von Bioziden und einer Erhöhung der Anzahl an Prädatoren ist der Kiebitzbestand seit ca. 45 Jahren stark rückläufig. Von landesweit ca. 70.000 Brutpaaren hat sich der Gesamtbestand auf weniger als 10.000 Paare verringert, weswegen die Art seit 2016 ebenfalls von „gefährdet“ auf „stark gefährdet“ und von „Naturschutzmaßnahmen abhängig“ hochgestuft wurde (GRÜNEBERG et al 2016).

Den im Hollich verbliebenen Kiebitz-Paaren fehlen Saumstreifen, Feuchtbiotope und insektenreiche Nahrungsflächen. In der Folge müssen Jungvögel, wenn es überhaupt zum Schlupferfolg kommt, gefährlich nahe an Gehölzstrukturen geführt werden, wo sie einem hohen Prädationsrisiko unterliegen. In dichtem Getreide oder Ackergras vernässt das Gefieder der Küken. Der Nahrungsmangel an Insekten für die Jungvögel kann so eklatant werden, dass sie schlichtweg auf dem Acker verhungern (DOG 2011).

Zu dieser Beeinträchtigung kommen die WEA hinzu. Neben der Beeinträchtigung der Sicht auf den Horizont (s. Blässgans) verbessert sich auch die Situation für Prädatoren, die Mast und Mastfuß als Deckung nutzen können und die Zuwegungen und Kranstellflächen als Laufwege benutzen. Ebenso wirkt sich der Verkehr von Menschen auf der Kranstellfläche (Techniker und auch Freizeitnutzung) störend aus. Unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands der Art und den geringen Ausweichmöglichkeiten kann eine vorhabenbedingte Verletzung des Schädigungsverbots bei der Art Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Zur Minderung der Auswirkungen wird im räumlichen Zusammenhang eine Fläche hergestellt, die den vorkommenden Kiebitzen einen sicheren Brutplatz und ausreichend Nahrungs- und Deckungshabitate in einer ausreichenden Entfernung zur WEA und weiteren Vertikalstrukturen bieten, so dass die Population langfristig erhalten werden kann.



Nur unter der Umsetzung bestandsstützender Maßnahmen (s. Kap. 9.2.1) kann eine Verletzung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG für Kiebitze vermieden werden.

8.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des UG durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MULNV NRW 2017).

8.3.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen, z.B. durch Fällung von Höhlenbäumen, kann im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass konkrete Planungen über Kranstellflächen oder Zuwegungen Höhlenbäume überplanen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten oder Leitlinienfunktionen durch die Überplanung von Heckenstrukturen, die indirekt zu einer Aufgabe von Quartieren oder zu einer populationsrelevanten Störung führt, kann ebenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Verluste von Nahrungsflächen durch Versiegelung, Zuwegungen und Stellflächen sind aufgrund der Kleinflächigkeit nicht relevant.

Zur Vermeidung des Verlustes von Fledermausquartieren und damit einhergehend der Tötung von im Quartier befindlichen Tieren muss bei der Bauzuwegungsplanung sowie der Planung von Transportwegen von Anlageteilen die Fällung potenzieller Quartierbäume, zumindest zur Aktivitätszeit von Fledermäusen unterlassen werden.

Wenn Eingriffe in Gehölze unvermeidbar sein sollen, muss eine fachgutachterliche Prüfung auf potenzielle Quartiermöglichkeiten in den Gehölzen und deren Funktion als Nahrungshabitat oder Leitlinie erfolgen (s. Kap. 9.1.3).

8.3.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf windenergiesensible Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzbar durch die Durchführung eines Gondelmonitors (s. Kap. 9.1.4), betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten erfüllt.

8.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Reptilien

Für die Artgruppe der Reptilien wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt, da die bislang geplanten WEA-Standorte keine potenziellen Habitatstrukturen von Zauneidechsen und anderen streng geschützten Reptilienarten beanspruchten.

Für die Biotopkatasterfläche BK-3710-0209 „Stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine“ sind aber Vorkommen der FFH-Anhang IV-Art Zauneidechse angegeben. Im Zuge des Umbaus der Strecke in einen Radweg wurden gezielte Arterhaltungsprogramme an der Strecke umgesetzt.

Die Anpassung der WKZ Hollich hat zur Folge, dass die Zone nun auf einer Länge von 530 m direkt an die ehemalige Bahnlinie angrenzt. Eine direkte Überbauung der angrenzenden Biotopkatasterfläche ist zwar unwahrscheinlich, es ist aber eine Beanspruchung von Randstreifen durch temporäre Baustraßen, Lagerflächen, Erdmieten etc. denkbar. Ebenso können auch benachbart zum Bahndamm liegende Flächen von Zauneidechsen besiedelt sein.

Da bislang keine Kenntnisse darüber bestehen, ob der an die WKZ angrenzende Bahndamm von Zauneidechsen besiedelt ist, wäre eine gezielte Überprüfung zumindest dann notwendig, wenn Saumbiotope entlang des Bahndamms im Zuge von WEA-Planung beansprucht werden (vgl. Kap. 9.3.1). Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Antrags für die konkrete WEA müssten im Falle eines Vorkommens Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände formuliert werden.

8.5 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Fledermäusen, Reptilien und Vögeln auch Arten der Artgruppen Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bieten Erweiterungsbereiche der WKZ Hollich (intensiv genutzte Agrarlandschaft) einen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die Einrichtung einer Windkonzentrationszone an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht sie die Errichtung von Windenergieanlagen und setzt die Rahmenbedingungen für Bau, Anlage und Betrieb von potenziell innerhalb der Zone zu errichtenden WEA.

Die nachfolgenden Maßnahmen umreißen daher die unbedingt erforderlichen und die wahrscheinlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Je nach Lage der Eingriffsbereiche müssen insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen im konkreten BlmSch-Verfahren noch angepasst werden.

9.1 Vermeidung / Minderung

9.1.1 Bauzeitausschluss vom 15. März bis 15. August

Zur Brutzeit von Baumpiepern, Feldlerchen, Kiebitzen und Schwarzkehlchen kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Die Errichtung von WEA inklusive des Baus von Lagerflächen und Baustellenzufahrten darf daher zum Schutz von brütenden Baumpiepern, Feldlerchen, Kiebitzen und Schwarzkehlchen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Arten (15. März bis 15. August), also nur vom 16. August bis zum 14. März stattfinden.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Ausweichmöglichkeiten sind für diese Arten in der Umgebung vorhanden.

9.1.2 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

9.1.3 Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (01.10. – 28. / 29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von potenziell überwinterten, Baum bewohnenden Fledermäusen in Höhlen, hinter Rindenstücken und sonstigen Quartierstrukturen sind von WEA-Planungen überplante Bäume auf potenzielle Quartierstrukturen zu überprüfen. Wenn Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden können, ist die Fällung von Gehölzen unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

9.1.4 Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind neu geplante WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ °C}$ und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden:

Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen (vgl. MULNV NRW 2017).

9.1.5 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen im Umkreis von 150 m um den Mastmittelpunkt von geplanten WEA keine Grünlandflächen, Blühstreifen oder ähnliche zu mähende Vegetation angelegt sowie keine Brachflächen zugelassen werden. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen, z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhäufen nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen.

9.2 Funktionserhalt

9.2.1 Revierausgleich für Kiebitze

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des beanspruchten Raumes als Brutrevier von Kiebitzen sind vorgezogen Habitatstrukturen für Kiebitze in der Größenordnung von etwa 1,5 ha herzustellen.

Anforderungen an die Maßnahmenstandorte sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV NRW 2013) zu entnehmen. Die Planung ist von einem qualifizierten Fachbüro durchzuführen, damit eine hohe Prognosesicherheit der Besiedelung durch Kiebitze gewährleistet werden kann.

9.2.2 Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen und der Einhaltung von Schwenkradien ist nicht auszuschließen, dass Bäume mit Höhlen gefällt werden müssen. Dabei können Nistplätze von in Höhlen brütenden Vogelarten (hier: Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star) zerstört werden. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte wären dann pro Baumhöhle drei Nistkästen für Höhlenbrüter (unterschiedliche Einflugöffnungen: Feldsperling 32 mm; Gartenrotschwanz oval 30 mm breit und 60 mm hoch, alternativ: rund und größer als 32 mm; Star 45 mm) in benachbarten Baumbeständen zu installieren. Die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und im Bedarfsfall zu reinigen oder zu ersetzen.

9.2.3 Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Ruhestätte von Fledermäusen

Wenn im Rahmen der Zuwegungsplanung Bäume mit Höhlen gefällt werden müssen, können Fledermausquartiere betroffen sein. Im Fall der Fällung von Höhlenbäumen sind pro Baum die Verluste von potenziellen Sommer- und Winterquartieren durch die Installation von mindestens fünf für Fledermäuse geeignete Kästen (4 Sommerquartiere, 1 Winterquartier) in angrenzenden Gehölzbeständen aufzuhängen.

Die Kästen können einzeln oder in Gruppen an benachbart stehenden Bäumen installiert werden. Die Rund- und Überwinterungskästen sind jährlich, Flachkästen alle 5 Jahre in der Zeit von September / Oktober oder März / April zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Maßnahme sollte an direkt benachbart stehenden Bäumen, maximal aber in einem Umfeld bis 3 km Entfernung zu

den geplanten WEA umgesetzt werden. Weitere Details können dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW entnommen (MKULNV NRW 2013) und / oder in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

9.3 Vertiefende Prüfungserfordernis

9.3.1 Überprüfung von Saumstreifen auf Vorkommen von Zauneidechsen

Die Anpassung der WKZ Hollich hat zur Folge, dass die WKZ über eine Länge von über 500 m direkt an einen ehemaligen Bahndamm mit Vorkommen der Reptilienart Zauneidechse angrenzt. Wenn im Zuge von WEA-Planungen Saumbiotope in der BK-Fläche 3710-0209 oder benachbart liegende extensiv genutzte Flächen überplant werden, müssen diese auf Vorkommen der Art überprüft werden.

Sollten Vorkommen der Art Zauneidechse oder andere planungsrelevante Reptilien vorgefunden werden, so sind im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Maßnahmen zu formulieren, die sicherstellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Windkonzentrationszone „Hollich“ in Steinfurt eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen ist.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, können folgende Maßnahmen erforderlich werden:

- **Bauzeiteausschluss vom 15. März bis 15. August**
- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring)**
- **Revierausgleich für Kiebitze**
- **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**
- **Ggf. Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter**
- **Ggf. Erhalt der kontinuierlichen Funktion (CEF) von Baumhöhlen als Ruhestätte von Fledermäusen**
- **Ggf. Überprüfung von Saumstreifen auf Vorkommen von Zauneidechsen**

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNatSchG verstoßen wird.

11 Literatur

- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windeenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. (2022): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 07. Mai 2021, am 13.05.2022 heruntergeladen unter: <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K, SCHMITZ, M, SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HÜPPOP, O, BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV NRW (2022a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>).
- LANUV NRW (2022b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melledok/de/start>).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUV NRW (2022d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUV NRW (2022e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKGB NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2020): Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering von zwei Windenergieanlagen im Windpark Hollich (WEA 2+3). Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Stand: 15.05.2020. Münster
- öKon GmbH (2022): Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering von sechs Windenergieanlagen im Windpark Hollich. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In Vorbereitung. Münster
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- WILLE, V. D. DOER & M. HACKSTEIN (2007): Bestandsentwicklung der arktischen Wildgänse in Nordrhein-Westfalen von 1997/1998 bis 2003/2004. Charadrius 4. 130-142.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

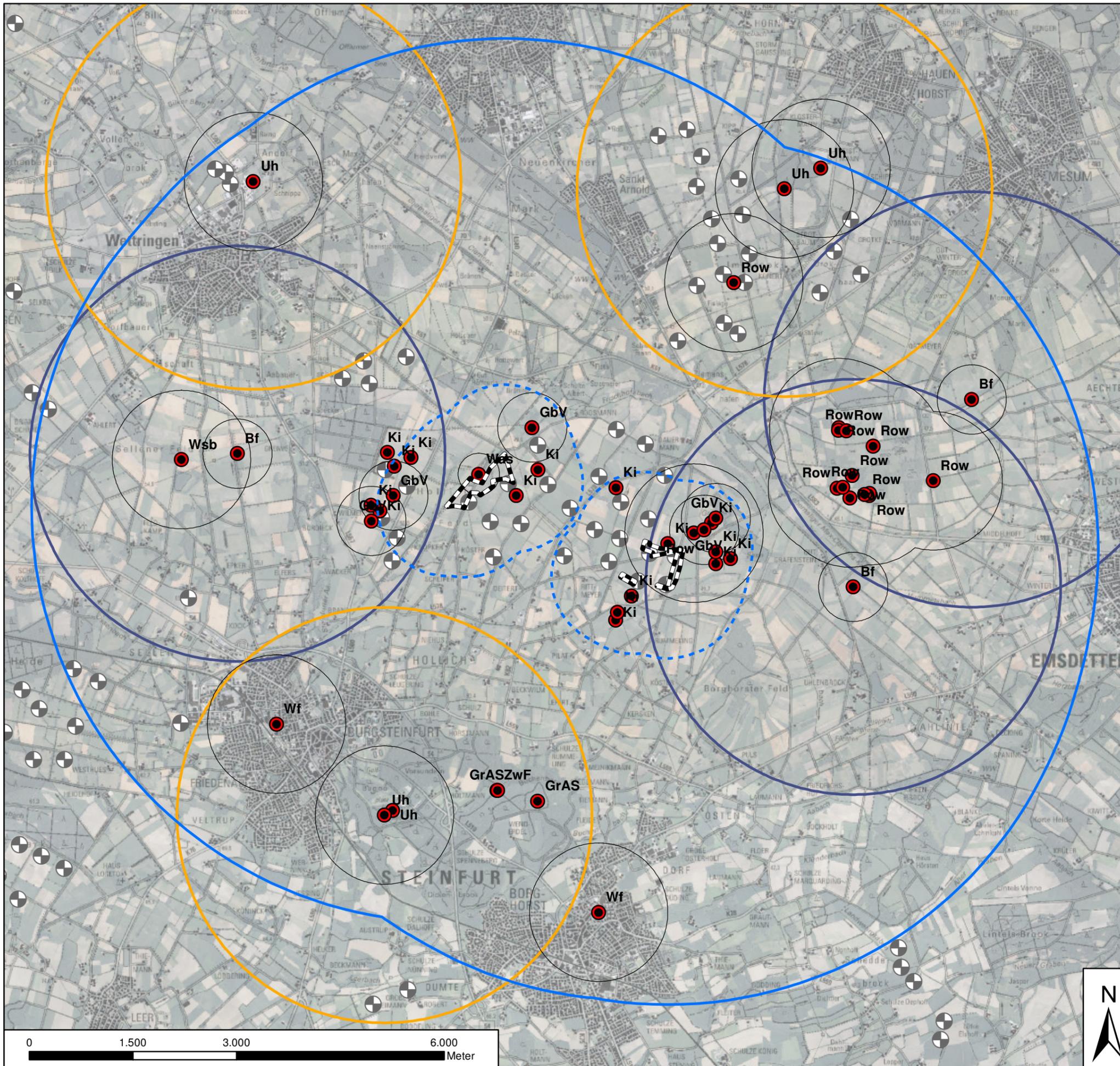
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer', written over a horizontal line.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

Anpassung der WKZ "Hollich"

Artspezifische Untersuchungsradien
WEA-empfindlicher Arten im originären
Einwirkungsbereich der WKZ-Anpassung

Einwirkungsbereich

- Anpassungsbereiche
- originärer, maximaler Einwirkungsbereich der geplanten WEA von 6.000 m
- 1.000 m Radius um die Anpassungsbereiche (i.W. Untersuchungsgebiet faun. Kartierungen)

Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus Kartierung und Datenrecherche*

Im Radius von 1.000 m bis 6.000 m werden nur WEA-empfindliche Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius von mind. 1.000 m dargestellt.

- Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten (Brutplatz / Reviermittelpunkt)

Artkürzel und artspez. Untersuchungsradien

(in Klammern: Artspez. Untersuchungsradien gem. Anhang 2 Spalte 2 Artenschutz-Leitfaden Windenergie MUNLV 2017)

- Bf = Baumfalke (500 m)
- GbV = Großer Brachvogel (500 m)
- Ki = Kiebitz (100 m)
- Row = Rohrweihe (1.000 m)
- Uh = Uhu (1.000 m)
- Was = Waldschnepfe (300 m)
- Wf = Wanderfalke (1.000 m)
- Wsb = Wespenbussard (1.000 m), sowie

- GrAS = Großer Abendsegler
- ZwF = Zwergfledermaus

erweitertes Untersuchungsgebiet

gem. Anhang 2 Spalte 3 Artenschutz-Leitfaden Windenergie (nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore)

- Baumfalke (3.000 m)
- Uhu (3.000 m)

Quellen:

*LANUV NRW
 UNB Kreis Steinfurt
 eigene Datensammlung

**Standorte von WEA:
 Energieatlas NRW

(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

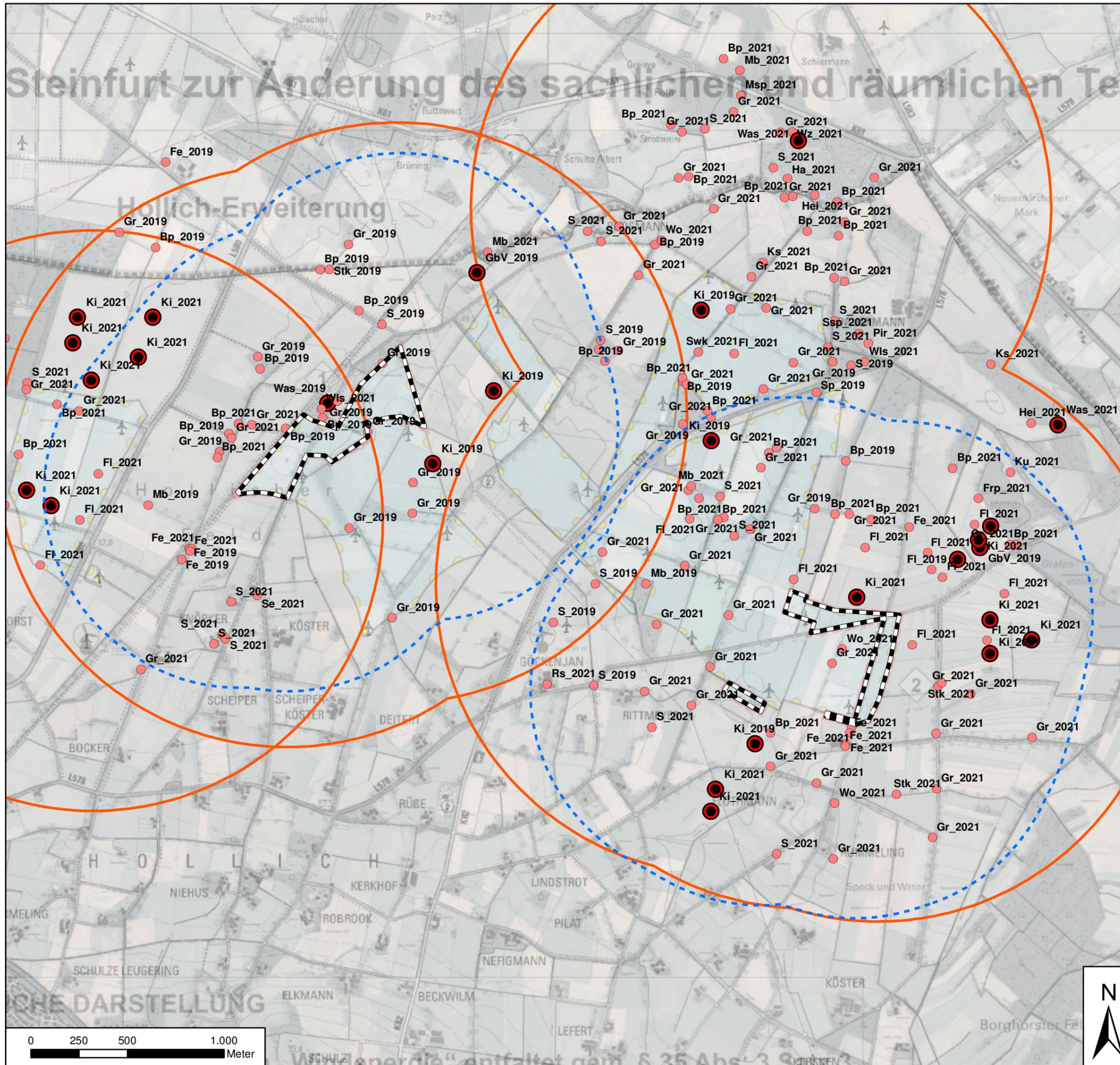
Maßstab 1:56.000

Karte 1 - WEA-empf. Artvorkommen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
 Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
 mail: info@oekon.de

Münster, den 31.05.2022





Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

Anpassung der WKZ "Hollich"

Ergebnisse der Brutvogelkartierungen
in den Jahren 2019 und 2021

Räumliche Abgrenzung

-  Anpassungsbereiche
-  1.000 m Radius um die Anpassungsbereiche
-  Untersuchungsgebiete der jeweiligen Vogeluntersuchung (1.500 m um gepl. Standorte)

Planungsrelevante Brutvögel im UG

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis WEA-empfindlicher Arten
-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis sonstiger planungsrelevanter Arten

Artkürzel

- Bp = Baumpieper
- Fe = Feldsperling
- Fl = Feldlerche
- Frp = Flussregenpfeifer
- GbV = Großer Brachvogel
- Gr = Gartenrotschwanz
- Hei = Heiderleche
- Ki = Kiebitz
- Ks = Kleinspecht
- Ku = Kuckuck
- Mb = Mäusebussard
- Pir = Pirol
- Rs = Rauchschwalbe
- S = Star
- Sp = Sperber
- SSp = Schwarzspecht
- Stk = Steinkauz
- Swk = Schwarzkehlchen
- Was = Waldschnepfe
- Wls = Waldlaubsänger
- Wo = Waldohreule

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

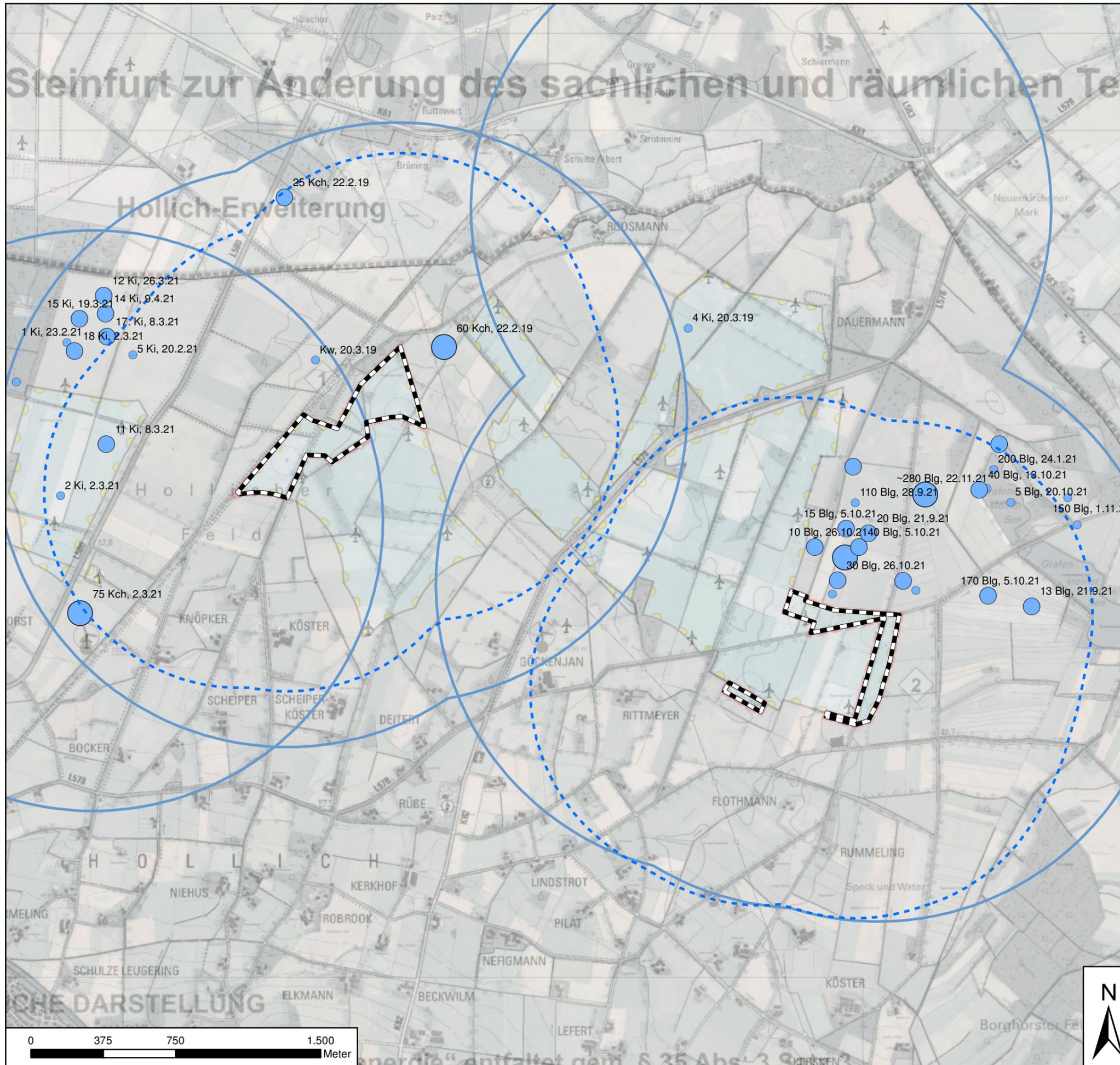
(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:20.000 Karte 2 - Ergebnisse Brutvogelkartierungen 2019/21

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
mail: info@oekon.de

Münster, den 31.05.2022





Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

Anpassung der WKZ "Hollich"

Ergebnisse der Rastvogelkartierungen
in den Jahren 2019 bis 2021

Räumliche Abgrenzung

-  Anpassungsbereiche
-  1.000 m Radius um die Anpassungsbereiche
-  Untersuchungsgebiete der jeweiligen Vogeluntersuchung (1.500 m um gepl. Standorte)

WEA-empfindliche Rast- und Zugvögel

Ki_13.2.2021 bemerkenswerte Rast-/Zugvorkommen (jew. Maximalzahlen)

- Trupfgröße:
-  1 bis 9 Individuen
 -  10 bis 99 Individuen
 -  >100 Individuen

Artkürzel

- Blg = Blässgans (vorw. von Oktober-Dezember im Umfeld des Grafensteiner Sees, zusammen mit Grau-, Kanada- und Nilgänsen, bis zu 270 Individuen)
- Ki = Kiebitz (nur Frühahresrast im Feb. und März, Trupfgröße: 1-18 Individuen)
- Kch = Kranich (nur durchziehend)
- Kw = Kornweihe (Wintergast/Durchzügler)
- Rm = Rotmilan (auf dem Durchzug kurz im Gebiet jagend)

Die Darstellung beschränkt sich auf WEA-empfindliche Rast- und Zugvögel

(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:20.000 Karte 3 - Ergebnisse Rastvogelkartierung 2019-21

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
mail: info@oekon.de

Münster, den 31.05.2022

